

Satzung zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses auf der Festwiese in Großneuhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert am 23.12.05 (GVBl. S. 446), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhausen in der Sitzung am 15.03.2007 die folgende Satzung beschlossen:

1. Das Dorfgemeinschaftshaus Großneuhausen ist Eigentum der Gemeinde Großneuhausen. Damit ist die Kommune, vertreten durch den Bürgermeister, Hausherr.
2. Das Dorfgemeinschaftshaus steht allen Vereinen, Parteien und Organisationen zur gebührenfreien Nutzung, wenn sie, laut beim Kreisgericht hinterlegter Satzung, getreu dem Grundgesetz sind.
3. Alle privaten Nutzer können die Räumlichkeiten und das Außengelände gebührenpflichtig nutzen. Die Gebühren richten sich nach der Gebührensatzung. Nichtansässige Mieter haben vor der Schlüsselübergabe eine Kautions von 100 Euro zu hinterlegen. Diese wird bei Erfüllung des Mietvertrages wieder ausgezahlt.
4. Der Gemeinderat bestimmt
 - den Inhalt der Gebührensatzung
 - Koordinierung von baulichen Erhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen.
 - Bestimmen eines Termin- und Schlüsselgewaltigen, der das Termintagebuch führt, die Schlüssel verwaltet, auf Ordnung und Sauberkeit achtet, die Gebühren für die Nutzung abkassiert und bei der Kämmerei einzahlt.
 - Der Bürgermeister schlichtet bei Überschneidungen von Nutzungsterminen und achtet darauf, dass jeder Verein fair seine Nutzungsansprüche verwirklichen kann. Vereinsansprüche sind Privatansprüchen übergeordnet. Historisch gewachsene Termine (z.B. Volksfeste, Ausstellungen....)der Nutzung haben Vorrang gegenüber privat- familiären . Bürger des Ortes haben Vorrang bei der Vergabe vor Auswärtigen.
5. Der Schlüsselgewaltige führt den Belegungskalender und rechnet mit dem Nutzer/ Mieter nach den Festlegungen der „Gebührensatzung Dorfgemeinschaftshaus Großneuhausen“ ab. Der Belegungskalender liegt im DGH / Küche aus, damit Bgm. und Beigeordneter in Sonderfällen auch Eintragungen vornehmen können. Beide verständigen dann den Schlüsselgewaltigen über die Terminvergaben.
6. Terminvergaben für die Nutzung in einem Geschäftsjahr dürfen frühestens 1 Jahr vor dem geplanten Termin eingetragen werden. Der ab diesem Zeitpunkt zeitlich früher Antragende hat Vorrecht unter Beachtung der Punkte 2 und 3. Um Irritationen zu vermeiden, hat jeder Bürger das Recht der Einsicht in den Terminkalender des laufenden und folgenden Jahres. .Der Schlüsselgewaltige wird alle 2 Jahre (1. Gemeinderatssitzung im geraden Jahr) von dem Gemeinderat neu gewählt. Das Amt wird vorher ausgeschrieben (Aushang Schaukästen). Der Schlüsselgewaltige erhält als Anerkennung für seine ehrenamtliche Tätigkeit 120 Euro zum Jahresende.

7. Jeder Nutzer hat bei Übergabe der Räumlichkeiten
 - Alle Schlüssel wieder abzugeben
 - Alle Räume feucht gewischt
 - Toiletten gereinigt
 - Öfen entascht
 - Fenster geschlossen
 - Außengelände entmüllt zu übergeben. Der Müll ist zu Hause zu entsorgen.
8. Entstehen Schäden am Gebäude und Inventar, so haftet der Nutzer (Verein, Organisation, Privatperson) für die Schäden.
9. Die Pflege der Außenanlagen geschieht durch den Gemeindearbeiter.
10. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.07.2000 außer Kraft.

Großneuhausen, den 1.10.2008

Kilian
Bürgermeister

